

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Inhalte der Planung

Im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Sandkrug werden südlich des Mühlenwegs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage zum Bogenschießen, für Sommerbiathlon/Target-Sprint in Kombination mit einem Naturlehrpfad geschaffen.

Entsprechend diesem Planungsziel wird im Rahmen der 63. Flächennutzungsplanänderung eine, innerhalb des Plangebietes mittig gelegene, Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießen, Sommerbiathlon und Naturlehrpfad ausgewiesen.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine Waldfläche vorzufinden, welche in ihrem Bestand erhalten bleiben soll und daher als Fläche für den Wald planungsrechtlich gesichert wird. Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im südlichen Teil des Plangebietes bereits die Ausweisung einer Fläche für Bogenschießen und Sommerbiathlon. Da diese Fläche jedoch nicht mehr zur Verfügung steht, wird die entsprechende Änderung wieder aufgehoben und das Grünland im Rahmen des Flächentauschs wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Größe des Plangebietes

2,3 ha

betreffene Umweltbelange

Durch die Umwandlung der mittig des Plangebietes gelegenen Grünlandflächen (Weidefläche) in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope. Versiegelungen durch die mobilen Anlagen können die Bodengenese temporär stören. Da es sich hierbei allerdings um keine dauerhaften Auswirkungen handelt, sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Für die übrigen Schutzgüter entstehen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen, das Kleingewässer mit seinem Pflanzenbestand sowie der gehölzfreie Wallheckenwall bleiben erhalten. Die südlich gelegenen Grünlandflächen, die ursprünglich für den Schützenverein vorgesehen waren, bleiben nun ebenfalls erhalten.

Die Neuaufforstung der Waldfläche durch Laubgehölze sowie die im Plangebiet geplanten ökologischen Aufwertungen im Zusammenhang mit dem Naturlehrpfad können zu einer größeren Artenvielfalt im Plangebiet beitragen. Diese Maßnahmen können im Rahmen der Eingriffsbilanzierung jedoch nicht berücksichtigt werden. Das zu erwartende Defizit von 10.042 Werteinheiten erfolgt daher durch Aufwertung von Flächen als extensives Grünland außerhalb des Geltungsbereiches auf der Kompensationsfläche „Depenwiese“.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden während des **frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB** nicht abgegeben.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im **frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Stellungnahmen abgegeben:

Landkreis Oldenburg, 17.02.2021

- Hinweise zum Erfordernis einer Umweltprüfung
 - Abwägung: Der Umweltbericht wurde zur Entwurfsfassung vorgelegt.
- Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
 - Abwägung: Im Frühjahr 2021 fanden Untersuchungen im Plangebiet statt. Es wurde eine Biotoptypenkarte erstellt auf deren Grundlage eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte.

- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen
 - Abwägung: In Absprache mit dem Landkreis erfolgten im Plangebiet Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Amphibien.

Nds. Landesforsten – Forstamt Ahlhorn, 19.01.2021

- Hinweis, dass die Wegebefestigung durch den Wald so erfolgen sollte, dass die randständigen Bäume in ihrem Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt oder dauerhaft beeinträchtigt werden
 - Abwägung: Der bisher vorhandene Nadelwald wurde im Frühjahr 2021 entfernt und durch Neuanpflanzungen mit Laubbäumen- und sträuchern ersetzt. Zur Erschließung wird die bisher vorhandene Zufahrt genutzt. Eine Waldumwandlung ist daher nicht erforderlich.

LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 21.01.2021

- Hinweis: Luftbilder wurden nicht ausgewertet. Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel.
 - Abwägung: Auf eine Luftbilddauswertung wurde verzichtet. Die bisherige Nutzung der Fläche hat bisher keinen Hinweis auf eine Kampfmittelbelastung ergeben. In die Planzeichnung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach für den Fall, dass bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen ist.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.01.2021

- Hinweis auf Emissionen ausgehend vom Standortübungsplatz Oldenburg
 - Abwägung: Der Hinweis führte zu keiner Änderung der Planung.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 22.02.2021

- Hinweis auf Gashochdruckleitungen in der Nähe des Plangebietes.
 - Abwägung: Die Leitungen befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zum Plangebiet. Die betroffenen Leitungsträger haben zudem keine Bedenken geäußert.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 19.02.2021

- Hinweise zur verkehrsrechtlichen Erschließung des Plangebietes
 - Die vorhandene Einmündung an der Kreisstraße soll genutzt werden. Der Landkreis Oldenburg hat die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für diese Zufahrt in Aussicht gestellt.
 - Ein separater Linksabbiegestreifen auf der Kreisstraße ist aufgrund des geringen Verkehrs nicht erforderlich.
 - Im Plangebiet ist kein Begegnungsverkehr zu erwarten, der bei der Gestaltung der Zufahrt zu berücksichtigen wäre.
- Anregung: Verkehrsgutachten zur Prüfung einer leistungsfähigen und verkehrsgerechten Erschließung mit Aussagen zur Qualität des Verkehrsablaufes.
 - Abwägung: Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf der Kreisstraße sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Auf ein Verkehrsgutachten wurde verzichtet.

Während der **öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Aufgrund der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB** und der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Stellungnahmen abgegeben.

Landkreis Oldenburg, 01.12.2021

- Beeinträchtigungen der geschützten Biotope (SEZ, HWO) seien durch die neue Nutzung auszuschließen.

- Abwägung: Eine Beeinträchtigung des sonstigen naturnahen Stillgewässers (SEZ) sowie des gehölzfreien Wallheckenwalls (HWO) durch die geplante Nutzung ist nicht zu erwarten.
- Anregung: Aufhängen von mehreren Quartier- und Nistmöglichkeiten um die durch die Neuaufforstung des Waldes verlorengegangenen Nist- und Quartiersmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zu ersetzen und somit dem Naturschutzcharakters des Vorhabens weiter stützen würde.
 - Abwägung: kann im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden
- Anregung: Konzept zur Kompensationsfläche „Deppenwiese“ entwickeln und mit dem Landkreis abzustimmen
 - Die Kompensationsmaßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Maßnahmenfläche befindet sich im Eigentum des Landkreises Oldenburg, der sich für die Pflege und den Unterhalt bereit erklärt hat.

LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.11.2021

- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat auf seine zuvor abgegebene Stellungnahme verwiesen
 - Abwägung: Da keine neuen Erkenntnisse für die Abwägung vorlagen, wurde die Abwägung aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren beibehalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 01.11.2021

- Das LBEG hat die Hinweise seiner zuvor abgegebene Stellungnahme im Wesentlichen wiederholt
 - Abwägung: Da keine neuen Erkenntnisse für die Abwägung vorlagen, wurde die Abwägung aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren beibehalten.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 29.11.2021

- Anregung: Trennstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn sollte in einer Breite von 4,0 m befestigt werden
 - Abwägung: Anregung wird im Rahmen der Umsetzung der Planung weiter geprüft.

Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Standortalternativen, die mit weniger Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden sind, bieten sich für die Änderungsplanung nicht an. Mit der Planung soll ein Flächentausch von Flächen für die Landwirtschaft mit einer angrenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießplatz und Sommerbiathlonanlage vorbereitet werden. Es stehen keine besser geeigneten Flächen in der Nachbarschaft des Vereinsheimes zur Verfügung.

Daten der Beschlussfassung/Rechtskraft

Der Feststellungsbeschluss zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Gemeinde Hatten erfolgte in der Sitzung am 05.05.2022.

Die Genehmigung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom 26.07.2022 vom Landkreis Oldenburg erteilt worden.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 05.09.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden und ist damit an diesem Tag wirksam geworden.